

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat Kä	Vorlage Nr.: 287/2019 öffentlich															
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser/in: Herr Esser	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																	
Vorgesehene Beratungsfolge																	
Gremium							Datum										
Rat							09.07.2019										

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018 an den Rat gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW und Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Sachverhalt

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird zunächst ein Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind sehr vielschichtig, Abstimmungsarbeiten zeitaufwendig und inhaltlich komplex.

So werden im ersten Quartal des Jahres viele und wesentliche Schlussrechnungen, Spitzabrechnungen etc. auf Projekte des Vorjahres verbucht, um eine periodengerechte Abbildung der Aufwands- und Ertragslage zu ermöglichen.

Darüber hinaus stehen wesentliche und relevante Daten zur vollständigen Erstellung eines Jahresabschlusses (z.B. die Bilanzen der städtischen Unternehmen, die Gebührenabschlüsse, etc.) erst im Juni des Folgejahres zur Verfügung, so dass die 3-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann. Diese Auffassung wird auch gegenüber dem Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Städte- und Gemeindebund vertreten.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Der Jahresabschluss ist nunmehr nach § 102 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Der Jahresabschluss 2018 wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, ab August 2019 geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 ist nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 13.11.2019 für die Sitzung des Rates am 18.11.2019 vorgesehen. Ebenso wird dann in dieser Sitzung über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wird erstmalig für den Jahresabschluss 2019 - also im nächsten Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim - eine neue Regelung in Bezug auf die Ausgleichsrücklage in Kraft treten.

Nach § 96 Abs.1 S. 3 GO NRW ist ein Jahresüberschuss zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen, bis die diese den Stand der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung erreicht hat. Dies wird den Haushaltsausgleich in Zukunft wesentlich erschweren.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Verfahren endet schließlich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses; er ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Als Anlage sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2018
- Entwurf Gesamtfinanzrechnung 2018
- Entwurf Bilanz zum 31.12.2018

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Jahresabschluss 2018 unterliegt im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch einer Reihe von Veränderungen. Allerdings ist absehbar, dass der Jahresabschluss 2018 im Vergleich zur beschlossenen Haushaltssatzung 2018 keinen Jahresfehlbedarf, sondern einen Jahresüberschuss ausweisen wird. Nach aktuellem Stand beläuft sich der Jahresüberschuss auf 9.463.770,22 Euro. Es ist geplant, den nach der Jahresabschlussprüfung feststehenden Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen und für den Jahresfehlbetrag 2019 zu verwenden.

5. Bürgerbeteiligung

Entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt